jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/4/21 15Os36/05s, 11Os31/06b, 12Os12/07t, 13Os49/07s, 13Os127/07m, 11Os147/10t, 13Os19/13

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.2005

Norm

GRBG §10
StPO §281 Abs1 Z5
StPO §281 Abs1 Z9 lita
StPO §290 Abs1

Rechtssatz

Vermag der Oberste Gerichtshof dem mit Grundrechtsbeschwerde angefochtenen Beschluss keine zur Subsumtion unter eine strafbare Handlung ausreichende Sachverhaltsgrundlage zu entnehmen, erkennt er - auch von Amts wegen - dahin, dass durch den Beschluss das Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt wurde.

Entscheidungstexte

- 15 Os 36/05s
  Entscheidungstext OGH 21.04.2005 15 Os 36/05s
- 11 Os 31/06b
  Entscheidungstext OGH 06.04.2006 11 Os 31/06b
  Vgl; Beisatz: Obgleich sich der Oberste Gerichtshof nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung bei der Überprüfung jener Sachverhaltsgrundlagen, aus denen die Dringlichkeit des Tatverdachtes gefolgert wird, an den vom Beschwerdeführer zu relevierenden Mängeln iSd § 281 Abs 1 Z 5, 5a StPO zu orientieren und jede vorausgreifende, nur dem erkennenden Gericht vorbehaltene Beweiswürdigung zu vermeiden hat, ist es ihm als verfassungsmäßig letzterInstanz zur Wahrung des Grundrechtsschutzes im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zufolge § 10 GRBG möglich, in sinngemäßer Anwendung des § 362 StPO sich aus aktenkundigen Umständen ergebende erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der die Verdachtsintensität tragenden Sachverhaltsprämissen auch dann wahrzunehmen, wenn sie in der Grundrechtsbeschwerde nicht aufgezeigt werden. (T1)
- 12 Os 12/07t
  Entscheidungstext OGH 25.01.2007 12 Os 12/07t
  Auch; nur: Vermag der Oberste Gerichtshof dem mit Grundrechtsbeschwerde angefochtenen Beschluss keine zur Subsumtion unter eine strafbare Handlung ausreichende Sachverhaltsgrundlage zu entnehmen, erkennt er

dahin, dass durch den Beschluss das Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt wurde. (T2)

- 13 Os 49/07s
  Entscheidungstext OGH 12.06.2007 13 Os 49/07s
  Vgl auch
- 13 Os 127/07m
  Entscheidungstext OGH 25.10.2007 13 Os 127/07m
  Auch
- 11 Os 147/10t
  Entscheidungstext OGH 10.11.2010 11 Os 147/10t
  Auch
- 13 Os 19/13p
  Entscheidungstext OGH 27.03.2013 13 Os 19/13p
  Vgl
- 11 Os 8/14g
  Entscheidungstext OGH 11.02.2014 11 Os 8/14g
  Auch
- 15 Os 61/20i
  Entscheidungstext OGH 15.06.2020 15 Os 61/20i
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119859

Im RIS seit

21.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at